



# AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

X. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. Juni 1916.

**Inhalt:** 129. An die Bevölkerung des Militärgeneralgouvernements. 130. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916, betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht. 131. Abgaben von Spiritus und Branntweingetränken. 132. Verbrauchsabgaben im Okkupationsgebiete. 133. Kundmachung betreffend die Einführung einer Marktordnung für die Märkte im Kreise Ilza. 134. Einführung der Zuckerkarten. 135. Massnahmen gegen Geldschäden. 136. Mass- und Gewichts-Kontrolle. 137. Bekämpfung der Fliegenplage. 138. Brennesseln-Sammeln. 139. Warnung vor dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse. 140. Sicherung des Saatgutes für die Lupine. 141. Zentralhilfskomitee—Notstandsaktion. 142. Verhalten gegenüber Grenzwachposten. 143. Steckbriefe.

129.

## An die Bevölkerung des Mil.-Gen.-Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichnete Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, daß Ihr mir durch tadelloses Verhalten

ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:

KARL KUK FZM. m. p.

## 130.

**Verordnung des Armeekommandanten  
vom 22. April 1916,  
betreffend das Spiritus- und Branntweinmono-  
pol und die Bekämpfung der Trunksucht.**

## I. Abschnitt.

**Spiritus- und Branntweinmonopol.**

## § 1.

**Einfuhr- und Absatzmonopol.**

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhaltigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

## § 2.

**Ausnahmen vom Monopole.**

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, daß die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

## § 3.

**Einfuhr und Ausfuhr.**

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeekommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr vom Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

## § 4.

**Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.**

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Maßgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

## § 5.

**Preisbestimmung.**

Die Preise für den Verschleiß von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überläßt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

## II. Abschnitt.

**Gewerberechtliche Bestimmungen.**

## § 6.

**Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.**

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein

oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden,

insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

## § 7.

### Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Den Betrieb des Gewerbes durch einem Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

## § 8.

### Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschank von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung

von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefäßen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefäßen und nicht zum Genusse im Verkauflokale selbst verkauft werden.

## § 9.

### Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

## § 10.

### Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

## § 11.

### Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, daß Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

## § 12.

**Verbotene Arten des Absatzes.**

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschließlich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslökalen ist verboten.

## § 13.

**A p o t h e k e n .**

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäß § 4 ermächtigt.

## III. Abschnitt.

**Privatrechtliche Bestimmungen.**

## § 14.

**Nichtklagbarkeit von Zechschulden.**

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäß Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

## § 15.

**Ungültigkeit von Verträgen.**

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

## IV. Abschnitt.

**Strafrechtliche Bestimmungen.**

## § 16.

**Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.**

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genuß zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genuß zu verabreichen zu lassen, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig genießen zu lassen, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

## § 17.

**Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.**

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

## § 18.

**Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden,  
Abschluss ungültiger Verträge.**

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschließen, der nach § 15 ungültig ist.

## § 19.

**Strafkompetenz und Strafausmass.**

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

## V. Abschnitt.

**Allgemeine und Schlußbestimmungen.**

## § 20.

**Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.**

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

## § 21.

**Zwangsmassnahmen.**

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

## § 22.

**Übergangsbestimmungen.**

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, sofern sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

## § 23.

**Bestehende Gewerberechte.**

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der

in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

#### § 24.

##### Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

#### § 25.

##### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

### 131.

#### Abgaben für Spiritus und Branntwein- getränken.

Im Sinne der Verordnung des Militär-General-Gouvernement vom 7. Mai 1916 E. Nr. 5576, wird kundgemacht, daß von dem Spiritus und Branntweinmonopol bis auf Weiteres der Verschleiß von Branntweinerzeugnisse, welche seitens der Branntweinfabriken aus den vom Ärar bezogenen und zu Likör, Rosoglio, Rum, Kognak etc. verarbeiteten Spiritus hergestellt wurden, ausgenommen wird.

Derlei Getränke können zu angemessenen dem bürgerlichen Unternehmerrgewinne entsprechenden Preise abgesetzt werden, es sind aber von dem Verschleißpreise die entfallenden Kommissionsgebühren zu entrichten.

Die im Okkupationsgebiete am 1. Mai 1916 vorhandenen Spiritus und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und wieder zur Veräußerung bestimmt sind, oder erworben wurden, unterliegen der Nachtragssteuer.

Diese Nachtragssteuer wird im Sinne § 22 al. 5 der Monopolsordnung mit 12 Kopeken **in Gold** pro einen Eimergrad Alkohols festgesetzt.

Frei von der Nachtragssteuer sind sämtliche bei den Gewerbetreibenden und Privatpersonen befindliche Spiritus- und Branntweinvorräte, sofern sie 2 Liter nicht übersteigen.

Jede anmeldungspflichtige Person muß die Vorräte an Spiritus, Branntwein und Branntweinerzeugnissen binnen 10 Tagen bei der zuständigen Finanzwachabteilung in doppelter Ausfertigung anmelden.

Die Partei ist verpflichtet die ihr bemessene Nachtragssteuer binnen 8 Tagen der Kreiskasse zu entrichten.

Das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare (Unikat) der Anmeldung wird der Partei als Ausweisbehelf dienen.

Jede der Nachtragssteuer unterliegende Sendung, welche sich während der Durchführung der Nachtragsbesteuerung im Transporte befinden wird, darf nachträglich angemeldet und besteuert werden.

Spiritus und Branntweinvorräte, welche in der obigen Frist nicht angemeldet werden, unterliegen dem Verfall.

Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus und Branntweinvorräte können insofern sie Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleißmonopols bilden, gemäß § 22 der Monopolsordnung auf Grund der bisherigen Konzession bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden.

### 132.

#### Verbrauchsabgaben im Okkupationsgebiete.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeekommandos M. V. Nr. 28432/P vom 17. April 1916 und der Art. 43. u. 48. der Haager Landkriegsordnung wird im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 9. Dezember 1915 V.-Bl. IV Stück Nr. 13 verordnet wie folgt:

I. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem einheitlichen Steuersatze, wie im deutschen Okkupationsgebiete, per 32 (zwei und dreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäß Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel

auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden auch der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatz als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem im Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungs-Nachtragssteuer, deren Höhe die Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleich kommt, einzuheben.

### 133.

#### Kundmachung betreffend die Einführung einer Marktordnung für die Märkte im Kreise Hza.

##### 1.

In jeder Marktgemeinde des Kreises Hza hat sich am Markttage der gesammte Marktverkehr auf dem Marktplatze abzuwickeln.

##### 2.

Der Markt beginnt in der Zeit von 1. April — 30. September um 7 Uhr früh, vom 1. Oktober — 31. März um 8. Uhr früh und endet in den erstbezeichneten Monaten spätestens um 4 Uhr nachm., in den zuletztbezeichneten Monaten spätestens um 3 Uhr nachm.

##### 3.

Nach Schluss des Marktes veranlasst das Gemeindeamt die sofortige Reinigung des Marktplatzes.

##### 4.

Die Aufsicht über den gesammten Marktverkehr üben ein bis zwei Gendarmen aus, im Vereine

mit zwei oder mehreren angesehenen Bürgern der Gemeinde als Marktkommissären, welch' Letztere sich vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatze einzufinden haben.

##### 5.

Die Marktaufsicht erstreckt sich auf die öffentliche Sicherheit, Verwendung richtiger Masse und Gewichte, Einhaltung der vorgeschriebenen Preise; ein besonderes Augenmerk ist der Qualität der zu Markte gebrachten Lebensmittel zuzuwenden, die dann der Gemeindevorsteher, wenn sie nicht gesundheitlich einwandfrei sind, zu konfiszieren und zu vernichten hat.

##### 6.

Den Anordnungen der Marktkommissäre hat jeder Marktbesucher unbedingt Folge zu leisten.

##### 7.

Jede Marktgemeinde hat Mustergewichte beim Gemeindeamte bereitzuhalten und jeder Marktbesucher ist berechtigt die gekauften Waren bezüglich des Gewichtes oder Masses dortselbst gegen Entrichtung von 2 h. überprüfen zu lassen.

##### 8.

Die Marktkommissäre haben bei jedem Markte stichweise Masse und Gewichte zu überprüfen, bei festgestellten Unrichtigkeiten die betreffenden Verkäufer vom Markte auszuschliessen und die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.

##### 9.

Lebensmittelpreise hat die Marktgemeinde am Markttage am Marktplatze an einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle auszuhängen.

##### 10.

Jede Marktgemeinde hebt nachstehende Standgelder ein:

- 1) von Einzelverkäufern 2 h.,
- 2) von Verkäufern mit Wagen 6 h.,
- 3) von Verkäufern mit Verkaufstischen
  - a) mit verschiedenen Galanteriewaren 6 h.,
  - b) mit Schumacher-, Schneider- und Kürschner-Erzeugnissen, sowie Selcherwaren á 20 h.

11.

Aus diesen Einnahmen sowie aus den Wägelgeldern sind zu bestreiten:

- 1) die Kosten für die Reinigung des Marktplatzes nach jedem Markte,
- 2) die Kosten für die Anschaffung resp. Erhaltung der Mustermasse und Gewichte und
- 3) eine kleine Entschädigung der Marktkommissäre, deren Höhe der Wójt zu bestimmen hat.

Der Rest bildet eine Einnahme der Gemeinde.

12.

Händler dürfen erst nach 11 Uhr vormittags auf dem Markte einkaufen, was mit dem Hissen einer roten Flagge zu signalisieren ist.

13.

Personen, die ausserhalb des Marktplatzes Marktwaren verkaufen oder ankaufen, sind vom Markte auszuschliessen und vom Gemeindevorsteher abzustrafen.

Für die Geldstrafe haftet die betreffende Ware.

14.

Für die Durchführung dieser Marktordnung sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

15.

Die Marktordnung tritt in allen Marktorten des Kreises Ilza mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

### 134.

#### Einführung der Zuckerkarten.

Es wird bekanntgemacht, dass der freie Verkehr mit Zucker am 14. Mai 1916 vollkommen eingestellt wird und dass der Zucker vom heutigen Tage (d. i. vom 15. Mai 1916) angefangen nur durch Anweisungen auf monatlichen Quanten gekauft und verkauft werden kann.

Vorläufig bis zum 10-ten Juni l. J. sind zum Zuckerverkauf dieselben Kaufleute berechtigt, die bis nun dazu berechtigt waren. Vom 10. Juni 1916 jedoch angefangen wird der Zuckerhandel an eine Konzession gebunden sein.

Für die Stadtbevölkerung ist  $1 \frac{1}{2}$  Pfund Zucker pro Kopf und Monat, für das Land 1 Pfund per Kopf

und Monat festgesetzt. Auf dieses Quantum haben die Gemeinden jedem Einwohner bis längstens 12. jeden Monats eine Anweisung (**Zuckerkarte**) auszufolgen, laut welcher der Besitzer derselben berechtigt ist, die betreffende Menge einzukaufen.

Es ist jedem Kaufmann unter der Strafe bis 2000 Kronen oder 3 Monate Arrest und bei Verfall des ganzen Zuckervorrates verboten, ohne diesen Ausweis Zucker zu verkaufen.

### 135.

#### Massnahmen gegen Geldschaden.

Es ist dem k. u. k. Kreiskommando zur Kenntnis gelangt, dass gewissenlose Leute fortwährend auf den fremden angebauten Kulturen und insbesondere auf Kleefeldern und Wiesen grossen Schaden durch unerlaubtes Weiden von Vieh anrichten.

Bei der Tat ertappt, geben sie zu ihrer Entschuldigung an, „dass in der gegenwärtigen Kriegszeit jederman sein Vieh weiden darf wo er will“.

Auf Grund dieser unerhörten Nichtschonung fremden Gutes gibt hiemit das k. u. k. Kreiskommando bekannt, dass das Weiden von Vieh auf fremden Feldern und Wiesen strengstens verboten ist. Jeder Eigentümer eines Grundstückes soll sofort gegen die ertappten Besitzer von Vieh eine gerichtliche Klage beim Gemeinderichter zwecks Bestrafung und Gutmachung der Schäden einbringen.

Gleichzeitig werden die Wójten und Soltysse aufgefordert in allen solchen Vorkommnissen den Beschädigten sofortige Hilfe zu gewähren.

### 136.

#### Mass- und Gewichtskontrolle.

Sämtliche Gendarmerie- und Finanzwachposten, Gemeindeämter und Magistrate werden aufgefordert, von Zeit zu Zeit unverhofft eine Mass- und Gewichtskontrolle in Geschäftslokalen der Kaufleute durchzuführen und jeden Missbrauch dem k. u. k. Kreiskommando unverzüglich anzuzeigen.

### 137.

#### Bekämpfung der Fliegenplage.

Bei Eintritt der wärmeren Jahreszeit wird sich, wenn nicht baldigst entsprechende Gegenmassregeln

getroffen werden — neuerdings die Fliegenplage in sehr unangenehmer Weise geltend machen. Abgesehen davon, dass die Fliegen zu den eckelerregenden Tieren gehören, können sie dem Menschen auch durch Übertragung ansteckender Krankheitskeime gefährlich werden.

Es ist also besonders aus letzterem Grunde notwendig, gleich von allem Anfange an die Bekämpfung der Fliegenplage einzuleiten und durchzuführen. Folgende Erfahrungen und Gesichtspunkte mögen dabei zur Anleitung einer wirksamen Bekämpfung dienen: Die Fliegen vermehren sich bei günstigen Bedingungen — Wärme und Nahrung in kurzer Zeit zu ungeheuren Mengen; ihre Nahrung besteht in organischen Abfallstoffen, wie Speiseresten, Kot von Menschen und Tieren, faulendem Papier und Holz, faulenden Hadern, verwesenden tierischen Kadavern; ihr Flugkreis ist, nach Ansicht von Zoologen, ein verhältnismässig beschränkter und erstreckt sich nicht weiter als auf 300 bis 400 Meter. Es wird sich also empfehlen, auf peinlichste Sauberkeit der Wohnungen besonders der Küchen der Aborte, der Höfe, der Strassen und Plätze Rücksicht zu nehmen. Es darf kein unnützes Herumliegen von Abfallstoffen geduldet werden. Es würde sich sehr empfehlen, ja direkt unerlässlich sein, wenn in den Städten und grösseren Ortschaften die Hauseigentümer eines jeden Hauses an einem geeigneten Orte eine Kiste oder einen Korb zur Aufnahme aller dieser festen Abfallstoffe aufstellen würden; sämtliche Bewohner des Hauses wären energisch dazu zu verhalten, den Kehrriech aus Küche und Wohnzimmer in dieses Gefäss abzulagern; die gefüllten Kisten—mit Deckel natürlich—wären periodisch an einem bestimmten Orte ausserhalb der Ortschaft zu entleeren und daselbst einen Komposthaufen zu errichten. — Notwendig erscheint weiters die genaue Eindeckung der Senkgruben, sowie die Verhütung der Aborte mit Deckeln.—Das Verscharren von tierischen Kadavern und das Ableiten von schmutzigen und jauchigen Tümpeln ist selbstverständlich.

In zweiter Linie wird es sich empfehlen durch Aufstellung von Fliegenfanggläsern und Fliegenpapier gleich von allem Anfang an die ersten Exemplare zu vernichten. — Unumgänglich notwendig ist das Aufstellen obiger Geräte zur Vertilgung der Fliegen in allen öffentlichen Lokalen, besonders in Gasthäusern, Kaffeehäusern, Geschäftslokalen—vor allem in den Zuckerbäckereien und Delikatessengeschäften.

Wenn es gelingt auf die oben beschriebene Weise den Fliegen die Lebensbedingungen zu entziehen und durch Vernichtung der ersten Individuen die rasche Vermehrung zu verhindern, wird die Fliegenplage im kommenden Sommer keine grosse werden und keine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringen.

### 138.

#### **Brennesseln-Sammeln.**

Die Bevölkerung der Gemeinden ist darauf aufmerksam zu machen, daß Brennesseln vor August nirgends abgemäht werden dürfen. Ausreissen von Brennesseln ist strengstens untersagt. Im August sind dieselben knapp am Erdboden mit Sichel oder Sense abzuschneiden, zu entblättern und die so gewonnenen Stengel gut zu trocknen.

Das k. u. k. Kreiskommando bezahlt für 100 kg. schön getrockneter Brennesselstengel 1 Krone.

### 139.

#### **Warnung vor dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse.**

Nach dem sich noch immer Unglücksfälle durch unvorsichtige Hantierung mit aufgefundenen Artilleriegeschossen ereignen, denen Menschenleben zum Opfer fallen, wird die Bevölkerung neuerdings und nachdrücklichst vor dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse gewarnt.

Im Auffindungsfalle eines solchen Geschosses ist der Soltys unverweilt zu verständigen. Derselbe hat den nächsten Gendarmerieposten sofort zu verständigen und dafür zu sorgen, daß das Geschoss von niemanden berührt werde.

Die Gemeindeämter, Gendarmerie, die Herren Lehrer werden aufgefordert und die hochwürdige Geistlichkeit wird ersucht, durch häufige Belehrungen der Bevölkerung die Gefahr, die das Hantieren mit Artilleriegeschossen in sich birgt, klar zu legen.

### 140.

#### **Sicherung des Saatgutes für die Lupine.**

Die heuer bis 15. Mai gebaute Lupine ist nur zur Samengewinnung heranzuziehen; um das für nächstes Jahr benötigte Saatgut unbedingt zu sichern, darf weder eingeackert noch verfüttert werden.

## 141.

**Zentralhilfskomitee — Notstandsaktion.**

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat dem Zentralhilfskomitee in Lublin mit der Zuschrift vom 26. April 1916 N. Nr. 26225/16 zur Rettung armer Kinder vom Hunger die Sammlung von Mildgaben und den Verkauf von Wohltätigkeitsmarken und Blumen auf Strassen und in Privathäusern an einem Tage in der Zeit vom 28. Mai bis 4. Juni 1916, sowie die Verbreitung des Aufrufes „retten wir die Kinder“ im ganzen Bereiche des obigen k. u. k. Militärgeneral-Gouvernements gestattet.

Dies gibt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik zur allgemeinen Kenntnis.

## 142.

**Verhalten gegenüber Grenzwachposten.**

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hierbei derart schwer verwundet, daß er der Verletzung erlag.

Die Gendarmerievorsteher haben diesen Vorfall der Bevölkerung mit der gleichzeitigen Warnung bekannt zu geben, daß die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

## 143.

**Steckbriefe.**

## I.

Am 25. März l. J. wurde der in Dunale, Gemeinde Ruda Kościelna wohnhafte Landwirt, Jan Gajowski von 4 mit Karabinern und Revolvern bewaffneten Männern überfallen, die jedoch durch das Geschrei des Kindes des Überfallenen an der Vollbringung des Raubes verhindert wurden.

Am 26. März l. J. wurde die in Mały Alexandrów, Gemeinde Sienno wohnhafte Grundwirtin, Marianna Trapszyna von denselben Banditen über-

fallen und ihres Geldes im Betrage von 170 Rb. beraubt.

**Personsbeschreibung.**

1) 20 bis 22 Jahre alt, längliches Gesicht, blatternnarbig, langen, grünen Mantel, grünen Hut und trägt Schuhe.

2) 19 bis 20 Jahre alt, volles Gesicht, kurzen schwarzen Rock, Mütze, Schuhe und Galoschen.

3) 18 bis 19 Jahre alt, kurzen schwarzen Rock mit Pelzkragen und Mütze.

4) 18 bis 19 Jahre alt, längliches Gesicht, kurzen schwarzen Rock und Mütze.

## II.

Das wegen des Verbrechens des Diebstahls vom Militärgerichte Pińczów mit Urteil K <sup>34</sup>/<sub>50</sub>/16 vom 11. Mai 1916 zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilte Stanislaus Górak, geboren im Jahre 1884 in Wroczków, Gemeinde Filipowice, Kreis Pińczów zuletzt wohnhaft in Cudzynowice, Gemeinde Topola, Kreis Pińczów, römisch-kathol., verheiratet Vater von 3 Kindern, Sohn des Kasimir und Agate geb. Szczepańska, Pferdehändler vom Berufe, des Lesens und Schreibens unkundig, ist am 15. Mai 1916 um 4 Uhr nachmittags aus dem Feldarreste in Pińczów **entwichen.**

Personsbeschreibung: Grösse 145 cm., Haarfarbe rötlichbraun, Schnurrbart mittelgross, blond, Augenfarbe blau, Gesichtsfarbe blass, blatternnarbig, Stirne niedrig schmal, Augenbrauen gross, blond, Nase klein, vor mittlerer Breite, Kinn mittelgross, vorspringend, Mund klein, Mundwinkel abwärts, Lippen dick, kleiner Finger der rechten Hand etwas kürzer. Sonst keine besonderen Merkmale.

War gekleidet in Röhrenstiefel, dunkle Hosen, helle, abgeschossene Jacke und trug eine schwarze Pelzmütze.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Entsprungenen eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

## III.

In der Nacht auf den 27. April 1916 wurde dem Vinzenz Polak in Dolany, Gemeinde Filipowice, Kreis Pińczów, eine Stute im Werte von 800

Kronen durch einen bisher unbekanntem Täter aus seinem unversperrten Stalle gestohlen, Spuren sind keine vorhanden.

Die Stute ist 3 Jahre alt, Dunkelfuchs, hat einen kleinen weissen Stern auf der Stirn, rechten Hinterfuß bis zur Fessel weiß, nur den rechten Vorderfuß beschlagen, Mähne und Schweif schwarz.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und

Organe werden ersucht, nach der oben beschriebenen gestohlenen Stute und dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, den Letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die gefundene Stute zu beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen bzw. davon Kenntnis zu geben.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**ELIAS PALICZKA m. p.**

Oberst.

